

VISCHER

Erfolgreiche Auftragsabwicklung in der Schweiz
Die Schweizer Mehrwertsteuer.

22. Juni 2023

IHK Schopfheim

Nadia Tarolli Schmidt, Advokatin, dipl. Steuerexpertin und Partnerin VISCHER

Inhalt.

- Aktuelles
- Aktuelle Schweizer MWST-Sätze
- Schweizer MWST-Pflicht
- Ausnahmen
- Beispiele und Zwischenfazit
- Bestehende Pflichten bei Vorliegen Steuerpflicht
- Strafbestimmungen
- Vorsteuervergütungsverfahren

Nachfolgende Ausführungen erfolgen aus **Schweizer Sicht.**

Aktuelles.

Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes

- Frühestens per 1. Januar 2024
- Vor allem die Erhebung der Mehrwertsteuer durch Versandhandelsplattformen sowie die Auskunftspflicht sämtlicher Internet-Plattformen soll eingeführt werden.
- Vereinfachungen für KMU (freiwillige jährliche Abrechnung) sowie Massnahmen zur Betrugsbekämpfung sind geplant.

Schweizer MWST-Sätze.

	Normalsatz	Reduzierter Satz	Sondersatz für Beherbergung
Bis 31. Dezember 2023	7.7%	2.5%	3.7%
Neu ab 1. Januar 2024	8.1%	2.6%	3.8%

Steuerpflicht – massgebender Umsatz.

- Ein **weltweiter** Umsatz von CHF 100'000 löst die Steuerpflicht aus (Art. 10 Abs. 2 lit. a MWSTG).
 - Liegt ein weltweiter Umsatz von mindestens CHF 100'000 vor, ist die Steuerpflicht in CH ab dem «**ersten**» **Umsatzfranken** gegeben (kein Freibetrag).
 - Beweis des Nichterreichens des weltweiten Mindestumsatzes obliegt dem ausländischen Unternehmen.
 - Fiskalvertretung gilt immer bei Pflicht.
 - Recht auf Vorsteuer gilt immer bei Pflicht.
- Trotz Erreichen des Mindestumsatzes ist ein Unternehmen mit ausländischem Sitz von der Steuerpflicht befreit, **wenn nur**:
 - Leistungen nach Art. 23 MWSTG erbracht werden **oder**
 - Dienstleistungen mit inländischem Empfängerort nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG erbracht werden.

Befreiung trotz relevantem Umsatz.

- Art. 23 MWSTG, befreite Umsätze: «grob gesagt» **Lieferungen ins Ausland** (z.B. nach DE; vgl. Wortlaut Art. 23 MWSTG im Anhang) – vorliegend kaum relevant.
- Art. 8 Abs. 1 MWSTG, **Dienstleistungen** die
 - der Schweizer **Bezugsteuer** unterliegen und
 - für die das **Empfängerortsprinzip** gilt.
 - Beispiele: Rechtsanwälte, Werbedienstleister, Berater, etc.
- Dies gilt nur, wenn **ausschliesslich** solche Leistungen erbracht werden.

Lieferung von Kleinsendungen in CH.

- Auch eigentlich von der Einfuhrsteuer befreite Kleinsendungen (bis CHF 5) vom Ausland in die CH unterliegen der Einfuhrsteuer, wenn mit diesen Einfuhren ein Umsatz von insgesamt mindestens CHF 100'000 in CH erreicht wird.
- Umsatzgrenze muss **monatlich** geprüft werden.
- Ziel: Erfassung von Gesellschaften wie Amazon, Alibaba etc.
- Unterstellungserklärung bleibt weiterhin möglich, sofern der Umsatz unter CHF 100'000 liegt.

Spezialfall: Werklieferungen.

- Montageleistungen **untergeordneter Bedeutung** lösen keine werkvertragliche Lieferung aus (→ Nebenleistung i.S.v. Art. 19 Abs. 4 MWSTG) → nur Importsteuer aber keine Steuerpflicht.
- Beispiele:
 - Zusammensetzen eines in fertigen Einzelteilen gelieferten Möbelstücks
 - Zusammensetzen einer betriebsfertigen Maschine, die in fertig bearbeiteten Einzelteilen geliefert wird
- Die Steuerpflicht wird hingegen mit **Anpassungsarbeiten** vor Ort ausgelöst, hier ist die **Abgrenzung im Einzelfall schwierig**.

Beispiele.

1. Dienstleistung vom Ausland in CH
2. Lieferung vom Ausland in CH
3. Werkvertrag
4. Werklieferungsvertrag
5. Vermietung
6. IT Leistungen
7. Architektenleistung und Immobilienvermittlung
8. Beratungsleistung

1. Dienstleistung aus dem Ausland in CH.

Die **Steuerberatungsgesellschaft** «Tax-me-not» aus Bonn berät juristische und natürliche Personen in CH.

- Leistung = Dienstleistung
- Auffangregel des Empfängerortes einschlägig → Ort der Dienstleistung ist CH.
- Keine MWST-Pflicht der «Tax-me-not».
- Aber unter Umständen Bezugsteuer für natürliche und juristische Personen; Vorsteuerabzug möglich, wenn Empfänger steuerpflichtig ist.
- Keine Hinweispflicht des DE Leistungserbringers auf Bezugssteuer nötig.

2. Lieferung vom Ausland in CH.

Die Gesellschaft «Stuhlbau» aus Aachen verkauft und liefert Stühle in die CH.

- Leistung = Lieferung
- Versandort massgebend → Ort der Lieferung ist **DE**.
- Kein steuerbarer Umsatz in der CH.
- Keine MWST-Pflicht der «Stuhlbau» in CH; aber **Einfuhrsteuer** zu entrichten.
- Schweizer Besteller tritt als Importeur auf.

3. Werkvertrag 1/4 – Auftragnehmerin im MWST-Register eingetragen.

Die Gesellschaft «Dachbau» aus München deckt in Zürich ein Dach neu, **wobei Material von der Auftragnehmerin** eingeführt wird.

- Leistung = Lieferung (sämtl. Arbeiten an Gegenständen)
- Ort der Lieferung ist CH.
- «Dachbau» ist auf Einfuhrzollanmeldung per Adresse Fiskalvertretung Importeurin.
- Falls **Gesamtumsatz** «Dachbau» > CHF 100'000 -> MWST-Pflicht CH
- «Dachbau» ist auf Einfuhrzollanmeldung per Adresse Fiskalvertretung Importeurin.
Einfuhrsteuer (nur) auf Marktwert der **eingeführten Ware**;
Rechnung mit CH MWST ausstellen

3. Werkvertrag 2/4 – Auftragnehmerin ist **nicht** im MWST-Register eingetragen.

Die Gesellschaft «Dachbau» aus München deckt in Zürich ein Dach neu, **wobei Material von der Auftragnehmerin (Dachbau)** eingeführt wird.

- Leistung = Lieferung
- Ort der Lieferung ist CH.
- Falls Gesamtumsatz «Dachbau» > CHF 100'000 → MWST-Pflicht CH.
- «Dachbau» ist auf Einfuhrzollanmeldung per Adresse Kunde Importeurin. Einfuhrsteuer auf **Gesamtentgelt** (Material und Arbeit)

3. Werkvertrag 3/4.

Die Gesellschaft «Dachbau» aus München deckt in Zürich ein Dach neu, **wobei Ziegel etc. vom Werkbesteller** gestellt werden.

- Leistung = Lieferung
- Ort der Lieferung ist CH.
- Falls Gesamtumsatz «Dachbau» > CHF 100'000 → MWST-Pflicht CH.
- Einfuhrzollanmeldung: «Dachbau» = Importeurin per Adresse Fiskalvertretung.
- Rechnung mit CH MWST zu erstellen.

3. Werkvertrag 4/4 – Arbeiten mit Subunternehmern.

- «Dachbau» lässt die Arbeiten durch **Subunternehmer** (Dritte) ausführen.
- Die Ausführung der Arbeiten durch Dritte (CH oder DE, nicht Auftragnehmer selber) hat keinen Einfluss auf den Ort der Leistung.
 - Aus MWST-Sicht gilt der Unternehmer («Dachbau») aus DE nach wie vor als Leistungserbringer gegenüber dem Kunden; Prüfung der Steuerpflicht in CH bei weltweitem Umsatz von > CHF 100'000.
 - Der Subunternehmer seinerseits wird bei Erfüllen der Kriterien ebenfalls MWST-pflichtig in CH und muss entsprechend abrechnen.

4. Werklieferungsvertrag 1/2.

Die Gesellschaft «Schrankbau» aus Köln liefert und montiert in St. Gallen einen **Einbauschränk**.

- Leistung = Lieferung Schrank mit Anpassung an Gegebenheiten vor Ort (**Montage vorliegend wesentlich**, nicht nur Aufbau).
- Ort der Lieferung ist in **CH** (Art. 7 Abs. 1 lit. a MWSTG: erst Montage verschafft Verfügungsmacht).
- Sofern «Schrankbau» weltweiten Umsatz von > CHF 100'000 erzielt, MWST-Pflicht CH .
- Einfuhrzollanmeldung: «Schrankbau» = Importeurin per Adresse Fiskalvertretung.
- Rechnung mit CH MWST zu erstellen.

4. Werklieferungsvertrag 2/2 – neue Praxis.

Die Gesellschaft «Schrankbau» aus Köln liefert und montiert in St. Gallen einen (normalen) Schrank.

- Leistung = Lieferung Schrank in fertigen Einzelteilen, vor Ort lediglich Zusammenbauen (**Montage = unwesentlich**).
- Ort der Lieferung ist **DE** (Art. 7 Abs. 1 lit. b MWSTG).
- **Keine Mehrwertsteuerpflicht** in CH.
- Einfuhrsteuer auf Gesamtpreis (Schrank + Montage).
- Auf Rechnung keine CH MWST.
- Einfuhrzollanmeldung «Schrankbau» als Importeurin per Adresse Kunde.

5. Vermietung.

Die Gesellschaft «Drinkfrisch» aus Hamburg vermietet einen Getränkeautomaten an eine Schweizer Anwaltskanzlei.

- Leistung = Lieferung (Abholung oder Lieferung).
- Versandort massgebend für Bestimmung → Ort der Lieferung ist **DE**.
- Kein steuerbarer Umsatz in der CH.
- Keine MWST-Pflicht des Vermieters, aber Einfuhrsteuer auf Marktwert durch Mieter/Importeur geschuldet.

Vorsicht: Wird der Automat aber in der CH montiert, gilt CH als Ort der Lieferung, da Gegenstand an Ort als abgeliefert gilt, wo die Arbeit ausgeführt wird.

6. IT Leistungen.

Die Gesellschaft «Cloudy» aus Hinterzarten bietet u.a. cloudbasierte Adressverwaltung an **nichtsteuerpflichtige** Empfänger in der CH an.

- Leistung = Dienstleistung
- Empfängerortsprinzip → Ort der Leistung ist CH.
- Sofern «Cloudy» einen weltweiten Umsatz > CHF 100'000 erzielt (an nichtsteuerpflichtige Empfänger) und darunter ein Schweizer ist, besteht MWST-Pflicht in CH.
- Gleich behandelt werden: Anbieten von Glücksspielen, Bereitstellen von Musik, Filmen, Bilder etc. sowie Informationsdienste (massgebend ist MWST-Branchen-Info 13).

Eine **physische Arbeit an der Hardware in CH ist nicht erforderlich.**

6. IT Leistungen – weitere Informationen.

Link zur aktuellen MWST Branchen-Info 13 Telekommunikation und elektronische Dienstleistungen:

- <https://www.gate.estv.admin.ch/mwst-webpublikationen/public/pages/sectorInfos/tableOfContent.xhtml?publicationId=1000066>

7. Architektenleistung und Immobilienvermittlung

Die Gesellschaft «Haus-Jetzt» aus Karlsruhe vermittelt Schweizer Immobilien und bietet zusätzlich Architekturleistungen für ihre Schweizer Kunden an.

- Leistungen (Vermittlung sowie Architektur) = Dienstleistungen.
- Ort der Dienstleistungen: Ort der **gelegenen Sache** (Grundstück) → CH.
- Sofern die Gesellschaft «Haus-Jetzt» einen Umsatz von > CHF 100'000 erzielt → Inlandssteuer.

8. Beratungsleistung

Die Gesellschaft «Lebensberatung» aus Düsseldorf bietet Beratungen durch Lifecoaches für Personen mit Schweizer Wohnsitz an.

- Leistung = Dienstleistung.
- Empfängerortprinzip → Ort der Dienstleistung ist CH.
 - Ausnahme: falls die Beratung typischerweise unmittelbar gegenüber physisch anwesenden natürlichen Personen erbracht wird und nur ausnahmsweise mobil erfolgt (Erbringerprinzip, Art. 8 Abs. 2 lit. a MWSTG) → Keine MWST-Pflicht in CH.
- Bei Empfängerortprinzip: Inlandssteuer aber von der Steuerpflicht befreit (Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 MWStG), falls nur diese Leistungen erbracht werden.
- Bezugssteuer: Allenfalls zahlt Empfänger der Dienstleistung diese, sofern es sich um eine mehrwertsteuerpflichtige Person handelt oder diese im Kalenderjahr mehr als CHF 10'000 Dienstleistung bezieht.
- «Reverse Charge Verfahren»

Fazit Fallbeispiele 1/2.

Dienstleistungen:

- Werden (ausschliesslich) Dienstleistungen nach Empfängerortsprinzip erbracht, wird ausländisches (z.B. deutsches) Unternehmen unabhängig von Höhe des weltweiten Umsatzes in CH **nicht** MWST-pflichtig; Schweizer Empfänger müssen allenfalls Bezugssteuer zahlen.
- Werden andere Dienstleistungen (auch) in der CH erbracht, so besteht MWST-Pflicht, wenn weltweiter Umsatz grösser als CHF 100'000 ist.

Fazit Fallbeispiele 2/2.

Lieferungen:

- Lieferungen aus dem Ausland (Leistungsort DE) mit technisch und wirtschaftlich **un**bedeutender Montage/Installation führen nicht zu einer MWST-Pflicht in CH, aber zu Einfuhrsteuern.
- Lieferungen aus Ausland mit Leistungsort CH (technisch und wirtschaftlich bedeutende Montage/Installation) führen bei weltweitem Umsatz von CHF 100'000 zu MWST-Pflicht in CH.

Gesamtvoraussetzungen Steuerpflicht.

- Eine MWST-Pflicht in CH besteht, wenn **kumulativ** folgende Merkmale gegeben sind:
- Steuerpflichtiger Umsatz (quantitativ);
 - Sobald der weltweite Umsatz die Grenze von CHF 100'000 übersteigt, besteht die Steuerpflicht für **die Zukunft** (wahlweise auch rückwirkend). Solange keine MWST-Pflicht besteht, sind Hochrechnungen jedes Quartal anzustellen; Unterstellungserklärung ist möglich.
- Keine Steuerbefreiung (neg. Voraussetzung);
- Steuerbare Leistungen;
- Leistungsort in CH;
- Fiskalvertretung;
- Recht auf Vorsteuer.

Steuerpflicht: Folgen daraus.

- **Registrierung** im MWST-Register hat selbständig zu erfolgen.
- **Steuervertreter** mit Sitz in CH (auch als Privatperson möglich) ist aktuell noch zwingend zu benennen. Abschaffung ist zur Zeit in Beratung im Parlament.
- **Sicherstellung** in der Höhe von 3% des erwarteten Inlandsumsatzes in CH (Bankbürgschaft reicht aus) wird bei Eintragung verlangt (mind. CHF 2'000; max. CHF 250'000).
- **Abrechnung** muss grundsätzlich quartalsweise (spätestens 60 Tage nach Ende des Abrechnungszeitraumes) erstellt und eingereicht werden.
- Steuer muss innert 60 Tagen nach Ablauf der Abrechnungsperiode **entrichtet** werden.
- Ausstellung MWST-konformer **Rechnungen** dient der Vermeidung von Doppelbesteuerungen.

Strafbestimmungen Art. 96 ff. MWSTG.

- Bei Steuerverkürzung drohen Bussen bis zu CHF 800'000, wenn hinterzogene Steuer Gegenpartei zum Vorsteuerabzug berechtigt hat.
- Versuch ist strafbar.
- Strenge Praxis: Unwissenheit schützt vor Strafe nicht.
- Selbstanzeige (Art. 102 MWSTG) möglich.
- Risiken:
 - Denunziationen
 - Aktive Informationsbeschaffung durch Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
 - Andere Schweizer Behörden informieren ESTV
 - Anwendung des Abkommens mit der EU zur Betrugsbekämpfung

Erfahrungen der ESTV.

- Online-Fragebogen verlangt zwingend die Angabe eines Schweizer Fiskalvertreters. Seither gibt es wenig fehlerhafte / unvollständige Anträge.
- Erhebliche Zunahme von Registrierungsanträgen.
- Sicherstellung in der Höhe von 3% des erwarteten CH Umsatzes (ohne Exporte): CHF 2'000 bis 250'000; führt oft zu Verzögerungen.
- Dauer von Antrag bis Erhalt MWST-Nummer sind in der Regel 1-2 Wochen – es kann aber auch deutlich länger gehen.
- Verbindliche Steuervorabbescheide per Email sind möglich

Zusatzinformationen: Vorsteuervergütungsverfahren in CH 1/2.

- Massgebliche Rechtsgrundlagen: Art. 107 Abs. 1 Bst. b MWSTG und Art. 151-156 MWSTV
- **Vergütung** der CH MWST an Unternehmen **mit Geschäftssitz im Ausland**.
- Grundvoraussetzungen:
 - Wohnsitz, Geschäftssitz oder Betriebsstätte im Ausland;
 - Unternehmen dürfen im Inland **nicht im Register** der Steuerpflichtigen eingetragen oder steuerpflichtig sein;
 - Unternehmen dürfen im Inland **keine Leistungen** erbringen;
 - Unternehmenseigenschaft ist der ESTV nachzuweisen;
 - Eingereichte Rechnungen erfüllen die Anforderungen nach Art. 26 Abs. 2 MWSTG;
 - Bestimmungen des Gegenrechts sind erfüllt;
 - Nur ein Antrag pro Kalenderjahr zulässig;
 - Mindestbetrag pro Kalenderjahr beträgt CHF 500 (rückzahlbare Steuern).

Zusatzinformationen: Vorsteuervergütungsverfahren in CH 2/2.

- Formelle Anforderungen:
 - Antrag auf Vergütung der MWST auf den offiziellen ESTV Formularen Nr. 1222 und 1223.
 - Antragssteller hat von Gesetzes wegen einen Vertreter mit Wohn- oder Geschäftssitz in CH zu bestellen.
- Verbindliche Einreichfrist:
 - Antrag zwischen 1. Januar und 30. Juni des auf die Vergütungsperiode nachfolgenden Jahres einzusenden (nicht erstreckbar).

Zusatzfälle und -Zusatzinformationen.

Zusatzfall Provisionszahlung an Schweizer Kunde.

Deutsches Unternehmen zahlt Schweizer Kunden für Vermittlung neuer Kunden eine Provision aus.

- Die Provision ist als Dienstleistung i.S. von Art. 3 Bst. e MWSTG zu qualifizieren.
- **Empfängerort:** Als Ort der Dienstleistung gilt der Ort, an dem der Empfänger der Dienstleistung seinen Sitz hat (Art. 8 MWSTG).
- Die Leistung wird somit an das deutsche Unternehmen erbracht, womit die Leistung in DE erfolgt und nicht unter die Schweizer Mehrwertsteuer fällt.
- Auf der Rechnung ist somit keine CH MWST auszuweisen.

Zusatzfall MWST bei Garantieverklärung oder Servicevertrag.

- Garantieverklärung
 - Sofern die Garantieverleistung im Kaufpreis inbegriffen ist und **keine zusätzliche Rechnung** gestellt wird, unterliegt die Leistung nicht der Inlandumsatzsteuer (Registrierungspflicht auslösend), sondern wird als Teil der Gesamtleistung (Lieferung) angesehen und unterliegt der Einfuhrsteuer.
 - Wird allerdings für die Garantieverleistung eine **zusätzliche Rechnung** gestellt, so gilt die Leistung nicht mehr als im Kaufpreis inbegriffen sondern als zusätzliche Leistung, die die MWST-Pflicht des deutschen Unternehmens auslösen kann.
- Serviceleistungen (Service-Paket/Abo)
 - **Kontinuierliche Serviceleistungen** für einen gekauften Gegenstand, welche jeweils separat abgerechnet werden, unterliegen jeweils grds. der Inlandumsatzsteuer (Ort der Leistung Inland, was die MWST-Pflicht auslösen kann).

Zusatzfall Vorbereitungshandlungen in DE.

Die Gesellschaft «Bauernglück» aus Waldshut nimmt in Bern eine vollautomatische Setzlingmaschine in Betrieb. Die gesamte Vorbereitung erfolgt in DE und die Justierungshandlung in der CH.

- Leistungen:
 - Sicht CH: Vorbereitungshandlung in DE subsidiär, Justierungshandlung in CH bedeutend.
 - Sicht DE: Vorbereitungshandlung in DE massgebend, Justierungshandlung in CH subsidiär.
- Sicht CH: Einfuhrsteuer auf **gesamtem** Preis geschuldet.
- Sicht DE: Umsatzsteuer auf gesamter Leistung geschuldet.
- → **Risiko** einer (zur Zeit nicht vermeidbaren) **Doppelbesteuerung**, Lösung ist einzig, den Sachverhalt vorgängig mindestens mit der ESTV aufzunehmen.

Zusatzinformationen: Unterscheidung Dienstleistung ⇔ Lieferung 1/2.

- Die Unterscheidung der Dienstleistung ist für Bestimmung des Leistungsortes massgeblich.
- Dienstleistungen sind:
 - Art. 3 lit. e MWSTG: Leistungen, welche keine Lieferungen sind.

Zusatzinformationen: Unterscheidung Dienstleistung ⇔ Lieferung 2/2.

- Lieferung ist: (deckt sich nicht mit Lieferungs begriff im UStG)
- Art. 3 lit. d MWSTG:
- Das **Verschaffen der Befähigung**, im eigenen Namen über einen Gegenstand wirtschaftlich zu verfügen.
- Die **Ablieferung eines Gegenstandes**, an dem Arbeiten besorgt worden sind, **auch wenn dieser Gegenstand dadurch nicht verändert** wird, sondern bloss geprüft, geeicht, reguliert, in der Funktion kontrolliert oder in anderer Weise behandelt worden ist.
- Das Überlassen eines Gegenstandes **zum Gebrauch oder zur Nutzung**.

Zusatzinformationen: Ortsbestimmung Dienstleistung (Art. 8 MWSTG).

Empfängerortsprinzip als Auffangtatbestand

- Als Ort der Dienstleistung gilt grundsätzlich jener des Sitzes/der Betriebsstätte des Empfängers (Art. 8 Abs. 1 MWSTG).
- Für diese ausländischen (Dienstleistungs-)Unternehmens besteht eine Ausnahme, falls sie ausschliesslich Dienstleistungen nach Art. 8 Abs. 1 MWSTG im Inland nach 8 Abs. 1 MWSTG erbringt (Art. 10 Abs. 2 lit. b Ziff. 2 MWSTG).
 - Ausnahme von der Ausnahme: Telekommunikationsunternehmen unter gewissen Voraussetzungen.
- Art. 8 Abs. 2 MWSTG sieht für bestimmte Dienstleistungsarten davon **abweichende Regeln für die Ortsbestimmung** vor.
- Für diese Unternehmen nach Art. 8 Abs. 2 MWSTG gilt eine Steuerpflicht des ausländischen (Dienstleistungs-)Unternehmens, falls der weltweite Gesamtumsatz mindestens CHF 100'000 beträgt.

Zusatzinformationen: «Übrige Orte» von Dienstleistungen 1/2.

- Erbringungsort
 - Leistung, welche typischerweise unmittelbar an physisch anwesender Person erbracht wird (Heilbehandlung, Pflegeleistung, etc.)
 - Dienstleistung von Reisebüro oder Veranstaltungsorganisator
- Tätigkeitsort
 - Dienstleistung auf dem Gebiet der Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft etc.
 - Gastgewerbliche Leistung
- Ort der zurückgelegten Strecke
 - Personenbeförderungsdienstleistung
 - Dienstleistung im Zusammenhang mit Grundstücken

Zusatzinformationen: «Übrige Orte» von Dienstleistungen 2/2.

- Belegenheitsort
 - Beherbergungsdienstleistung
- Bestimmungsort
 - Dienstleistung auf dem Gebiet der internationalen Entwicklungszusammenarbeit

Zusatzinformationen: Kontaktdaten ESTV für allgemeine Anfragen.

- Adresse:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

- E-Mailadresse:

mwst@estv.admin.ch

- Kontaktformular:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/die-estv/kontaktformulare/kontakt-mehrwertsteuer1.html>

- Telefonnummern:

Für telefonische Anfragen ist die CH in Zonen aufgeteilt:

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/mehrwertsteuer/mwst-kontakt/kontakt-recht.html>

Ihre Ansprechpartner bei Fragen.



Nadia Tarolli Schmidt
Advokatin, dipl. Steuerexpertin
und Partnerin VISCHER AG

ntarolli@vischer.com

+41 58 211 33 54

VISCHER

Herzlichen Dank.

Zürich

Schützengasse 1
Postfach
8021 Zürich, Schweiz
T +41 58 211 34 00

Basel

Aeschenvorstadt 4
Postfach
4010 Basel, Schweiz
T +41 58 211 33 00

Genf

Rue du Cloître 2-4
Postfach
1211 Genf 3, Schweiz
T +41 58 211 35 00

www.vischer.com

Rechtlicher Hinweis.

Bei sämtlichen Ausführungen handelt es sich um generische Einschätzungen zu konkreten Fragen, die nach dem Anlass gestellt wurden.

Diese sollen einen grundsätzlichen Hinweis geben und ersetzen keine Beratung durch Fachpersonen im Einzelfall.

Sämtliche Inhalte dieses Foliensatzes dienen ausschliesslich dem Zweck der Information. Sie stellen keine Rechtsauskunft dar. Der Empfang desselben begründet kein Mandatsverhältnis zwischen dem Empfänger und VISCHER. Die Informationen sind zum Zeitpunkt der Erstellung aktuell. Eine Haftung für Vollständigkeit oder Richtigkeit der Informationen lehnen wir jedoch ab.